

Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss für die Veranstaltung „PlushieCon“

§ 1 – Begriffe, Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen aktiven Teilnehmern (im Folgenden „Teilnehmer“) bzw. passiven Teilnehmern (im Folgenden „Besucher“) und der Pony Events Federation e.V. („PEF“) für die PlushieCon („Veranstaltung“) als Teilveranstaltung.

(2) Die AGB und die Datenschutzerklärung der PEF gelten über diese Teilnahmebedingungen hinaus.

(3) Als Veranstaltungsgelände gelten alle Räumlichkeiten, Bereiche und Außenbereiche, auf denen die gegenständliche Veranstaltung durchgeführt wird.

(4) Bestimmungen und Anweisungen des Eigentümers bzw. Verwalters des Veranstaltungsgeländes („Gastgeber“) bleiben unberührt und gehen im Zweifelsfall vor. Dessen Anweisungen ist vorrangig zu folgen.

§ 2 – Teilnahme

(1) Teilnehmen kann jeder, der eine gültige Eintrittskarte zu der Hauptveranstaltung, deren Teil die PlushieCon ist, besitzt und nicht von dieser ausgeschlossen wurde.

(2) Die Teilnahme ist entgeltfrei.

(3) Minderjährige Personen können nur im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit teilnehmen und bedürfen ggf. der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Die aktive Teilnahme kommt zustande durch Registrierung oder Überlassung eines Stoffponys zum Zwecke der Ausstellung.

(5) Die passive Teilnahme kommt zustande durch Betreten des Raumes, welcher als Ausstellungsfläche durch die PEF gekennzeichnet ist.

§ 3 – Leihverhältnis

(1) Durch die aktive Teilnahme kommt ein Leihvertrag im Sinne der §§ 598 – 606 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustande mit dem Inhalt, dass der aktive Teilnehmer das/die registrierte/n Stofftiere der PEF zum Zwecke der Ausstellung für die Dauer der PlushieCon überlässt.

(2) Die Rückgabe erfolgt zu den durch die PEF angegebenen Zeiten; eine vorzeitige Rückgabe ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Der Teilnehmer hat entgegen § 601 Abs. 1 BGB keine Kosten der Ausstellung zu tragen, außer die PEF hat durch besondere, unvorhersehbare Ereignisse (insbesondere Beschädigung, Diebstahl, Brand oder Wasserschaden) unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Erhaltung des Stofftiers einzuleiten.

(4) Der Anspruch nach § 600 BGB beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der PEF wegen Urheberrechtsverletzungen, Unterlassungsforderungen oder Maßnahmen des Zolls oder der Gewerbebehörden, die auf die Entfernung eines Stofftiers aus der Ausstellung gerichtet sind oder dessen Ausstellung betreffen.

§ 4 – Verhalten

(1) Anweisungen der PEF sowie deren Helfern und Anweisungen des Gastgebers sind zu befolgen.

(2) Der Ausstellungsraum darf nur innerhalb der nicht abgesperrten Bereiche betreten werden. Ein Überschreiten von Absperrungen oder ein Betreten des Bühnen- oder Ausstellungsbereiches ist nicht erlaubt.

(3) Ein Berühren der ausgestellten Stofftiere ist nicht erlaubt.

(4) Soweit nicht schon durch die AGB ausgeschlossen, dürfen in unmittelbarer Nähe (im Umkreis von 5 Metern) von Stofftieren keine Speisen oder Getränke, brennenden, heißen oder glimmenden Gegenstände oder sonstige Gegenstände, von denen eine Gefahr der Verschmutzung oder Zerstörung ausgeht, mitgeführt werden.

(5) Tiere dürfen ebenfalls nicht in unmittelbarer Nähe von Stofftieren mitgeführt werden. Therapie- und Begleittiere (z.B. Blindenhunde) müssen einen Mindestabstand von 2 m einhalten und angeleint sein.

§ 5 – Folgen von Regelverstößen

(1) Die PEF ist berechtigt, bei Regelverstößen Personen von der Veranstaltung, der Hauptveranstaltung und auch künftigen Veranstaltungen auszuschließen.

(2) Die PEF kann über den Gastgeber ein Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung oder darüber hinaus erwirken.

(3) Bei einem Hausverbot oder einem Veranstaltungsausschluss besteht kein (teilweiser) Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgelts.

(4) Die PEF kann darüber hinaus Ersatz für entstandene Schäden und für einen immateriellen Ansehenschaden verlangen. Ansprüche des Gastgebers bleiben unberührt.

(5) Die PEF wird bei Straftaten, insbesondere bei Diebstahl oder Beschädigung bzw. einem Versuch, Strafanzeige erstatten.

(6) Die PEF ist berechtigt, die Personalien von Personen, die Stofftiere zerstören, beschädigen oder stehlen bzw. dies versuchen, aufzunehmen und an den Besitzer sowie die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten. Der aktive Teilnehmer beauftragt insoweit die PEF mit der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Abwehr- und Schutzrechte.

§ 5 – Foto-, Ton- und Filmaufnahmen

(1) Die PEF behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in Ton und Bild aufzuzeichnen und diese Aufnahmen auszustrahlen sowie zu verwerten.

(2) Die PEF behält sich weiterhin vor, Dritten die Aufzeichnung, Verwertung und Ausstrahlung im Sinne des § 5 Abs. 1 zu gestatten.

§ 6 – Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Veranstaltung werden, insbesondere bei der Registrierung eines Stofftiers, persönliche Daten auf freiwilliger Basis erhoben.
- (2) Die PEF darf die erhobenen persönlichen Daten verwenden
 - im Rahmen der Abwicklung der Anmeldung, der Durchführung der Veranstaltung und der Aushängung,
 - zur Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.
- (3) Die PEF darf weiterhin anonymisierte Daten zu Analyse Zwecken verwenden.
- (4) Die PEF gibt Daten nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten an Behörden oder zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen an den Gastgeber oder sonstige Geschädigte weiter.
- (6) Daten werden grundsätzlich so lange wie sie für die Durchführung des Geschäftsbetriebs benötigt werden, längstens jedoch für bis zu 10 Jahren aufbewahrt.
- (7) Die Datenschutzerklärung findet Anwendung und wird bei Nutzung der Angebote der PEF anerkannt. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anwendbar.

§ 7 – Urkunden

- (1) Registrierungsbestätigungen, Teilnahmebänder zur Markierung der Stofftiere und zugehörige Nummernzettel gelten als Urkunden sind der PEF und dem Gastgeber auf Verlangen vorzuzeigen und sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich nur bei Vorlage des Nummernzettels. Andernfalls hat der aktive Teilnehmer seine Eigentümerschaft durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl von Nummernzetteln hat der aktive Teilnehmer dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 – Haftungsausschluss, Fundsachen

- (1) Die PEF übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, insbesondere Personen- und Sachschäden, Diebstahl oder Verlust, während und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung außer im Falle grober Fahrlässigkeit (siehe auch § 599 BGB).
- (2) Stofftiere, die nicht abgeholt werden, werden durch die PEF 1 Jahr aufbewahrt und gehen hiernach in deren Eigentum über. Für Verlust oder Beschädigung während der Verwahrung im Sinne des Satz 1 wird keine Haftung übernommen. Für Kosten der Aushängung oder Rückführung, insbesondere Porto, kommt der Eigentümer auf.
- (3) Im Rahmen des Absatzes 1 haftet die PEF nicht, wenn ein Stofftier gestohlen oder durch Fremdeinwirkung beschädigt oder zerstört wird, es sei denn, sie hat nicht die erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen getroffen.

- (4) Die PEF haftet nicht für den Fall, dass ein Stofftier mit einem gestohlenen oder verlorenen Nummernzettel durch eine andere Person als den Eigentümer abgeholt wird.

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für dieses Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht, insbesondere das Zivilrecht.
- (2) Sofern eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollte, so wird sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.
- (4) Gerichtsstand ist Kamen, Deutschland.
- (5) Sofern für einzelne Veranstaltungen gesonderte Regeln bekannt gemacht werden oder für ein Veranstaltungsgelände eine Hausordnung besteht, sind diese zu befolgen. Dort getroffene, abweichende Regelungen gehen diesen AGB vor.

Kamen, den 08.05.2018

Der Vorstand